



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

Zweiter Abschnitt. Provinzialrechtliche Zusätze und Ergänzungen zum
Allgemeinen Landrecht.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8623

Zweiter Abschnitt.

Provinzialrechtliche Zusätze und Ergänzungen zum allgemeinen Landrecht.

Erster Theil.

Siebenter Titel.

Vom Gewahrsam und Besiz.

Anmerkung. (zu §. 230 u. 233.) **W**er wissentlich eine fremde Sache besizt, muß diejenigen Früchte und Nutzungen vergüten, welche der rechtmäßige Eigenthümer wirthschaftlich hätte genießen können; und unter der wirthschaftlichen Benutzung eines Guts wird die in jeder Provinz und Gegend gewöhnliche Art des Wirthschaftsbetriebes verstanden. Hiernach werden auch die in Abzug zu bringenden Gewinnungskosten beurtheilt. — Bei dem geringen Umfang des Fürstenthums treten hier nicht die localen Verschiedenheiten ein, die wir für Paderborn (Zusätze, §. 4 u. 5.) bezeichnen mußten. Im Uebrigen ist wirthschaftliche Cultur eines Gutes theils etwas Factisches, was die Ermittlung in den speciellen Fällen bedarf, theils etwas Wandelbares, weil Erfahrungen und wissenschaftliche Bemühungen in der Bewirthschaftung des Bodens Fortschritte und Aenderungen bedingen. Das Particularrecht kann daher keine absolute Normen als Maßstab der Beurtheilung aufstellen.

Achter Titel.

Vom Eigenthum.

§. 4.*) (zu §. 83—89.) Die Eigenthümer der Waldungen sind in der freien Benutzung ihres Eigenthumes

*) Die Nummer dieses Zusatz-Paragraph bezieht sich auf die §§. der Einleitung.

nur durch die vertrags- oder observanzmäßigen Berechtigungen Anderer beschränkt, und bis zu dem Zeitpunkt, wo diese abgelöst worden sind, zur forstwirtschaftlichen Behandlung des Waldes und zum Wiederanbau des jungen Holzes verpflichtet.

Die Provinzial-Forstordnungen kennen nicht die Beschränkung, welche das Allg. Landrecht in den angezogenen §§. festsetzt und supponirt. Da nun das Edict vom 14. Sept. 1811 jene Einschränkungen aufhebt, und die Bestimmungen dieses Edicts durch das Gesetz vom 21. April 1825, §. 53. und die Gemeinheits-Theilungsordnung ihre Wirkungen auch auf diese Provinz erstrecken, so bleibt für den Eigenthümer keine andere Beschränkung, als die im obigen §. ausgedrückte, übrig.

§. 5. (zu §. 102—117.) Wenn über den Lauf des Wassers und dessen Benutzung zwischen verschiedenen betheiligten Eigenthümern Streit entsteht, so sind die besonderen Verordnungen und Orts-Observanzen, wo solche existiren, zu beobachten.

Da das westphälische Einführungs-patent vom 21. Sept. 1808 alle besondere Rechte und Observanzen nur in so fern aufhob, als das französ. Gesetzbuch über den Gegenstand Verfügungen enthielt, das Patent vom 9. Sept. 1814, §. 2. sie gleichfalls für aufgehoben anerkannte, in so fern sie durch die früheren Gesetze abgeschafft worden waren; das französ. Gesetzbuch Art. 645. aber sagt: „In allen Fällen sind die besonderen und örtlichen Verordnungen über den Lauf und die Benutzung der Wässer zu beobachten;“ so ist dem Allg. Landrecht, in Verbindung mit dem Gesetz vom 15. Nov. 1811, das für die übrigen Provinzen als absolutes Recht gilt, bei uns nur die Kraft des Subsidiarrechtes beizulegen (vergl. §. 7. der Paderbornschen Zusätze). Jenen Vorbehalt muß daher das Provinzialrecht wahren, wenn uns gleich keine gesetzliche Bestimmungen der Provinz über den Lauf und die Benutzung des Wassers vorgekommen sind.

§. 6. (zu §. 125. 131. 133 u. 134.) Wer einen Brunnen oder Abtritt neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben, einen Schornstein, Feuerheerd, Schmiede, Backofen oder andere Ofen errichten, einen Stall an dieselbe lehnen, oder andere den Gebäuden schädliche Anlagen errichten will, muß

soviel Zwischenraum lassen, als die besonderen Verordnungen und das Herkommen bestimmen.

Das französische Gesetzbuch Art. 674. hat bei solchen Anlagen die besonderen Verordnungen und das Herkommen aufrecht erhalten; diese können demnach durch das Patent von 1814 nicht als aufgehoben angesehen werden.

§. 7. (zu §. 174.) Wie weit Jemand mit Anlegung einer neuen Hecke oder mit Anpflanzung von Bäumen von des Nachbarns Grenze zurückweichen müsse, darüber entscheidet das erweisliche Ortsherkommen, und nur wenn ein solches nicht existirt, treten die Vorschriften des allgemeinen Gesetzes ein.

Auch hier hat der Art. 671. des französ. Gesetzbuches jede specielle Verordnung und jedes beständige und anerkannte Herkommen beibehalten. Vgl. Zus. des Paderb. Provinzialrechts §. 9.

Neunter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums.

Vierter Abschnitt.

Vom Thierfang.

§. 8.^a (zu §. 111.) Wer das Recht hat, Tauben zu halten, ist sowohl in der Stadt als auf dem Lande verpflichtet, solche in der Saatzeit, und zwar im Frühling vor der Mitte Aprils bis zu Ausgang des Monats Mai, und im Herbst von der Hälfte des September bis zu Ende Octobers, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern, im Schlage zu halten und nicht ausfliegen zu lassen. Wenn sie in dieser Zeit auf den Feld- und Gartenstücken getroffen werden, so können sie todt geschossen werden.

Dies verfügt die Verordnung vom 8. April 1806. (Corv. Int. Bl. 1806, Nr. 15.). Das Provinzialrecht bestimmte weiter nichts über das Recht, Tauben zu halten, und tritt daher das Landrecht §. 113. ein.

§. 8.^b (zu §. 115 u. 117.) Sowohl zur Sommer-, als

Herbstzeit ist es verboten, in den Hölzern Bienen, Marder, Spreen und alle Vögel zu suchen und auszuhauen, wodurch oft Bäume tief ein-, aus- oder niedergehauen werden. Der Uebertretungsfall soll mit hoher Strafe geahndet werden.

Holzverordnung vom Jahr 1688, §. 7.

§. 9. (zu §. 186.) Es ist bei fünf Goldgulden Strafe verboten, in die Forellenbäche Flachs zu legen und zu rothen.

Dies verfügen die Artikel von 1762, §. 21. Weiter erstrecken sich die provinzialrechtlichen Verordnungen über die Fischerei nicht, wiewohl Polizeigesetze sehr nöthig sind, da der Fischfang in dieser wasserreichen Gegend außerordentlich in Abgang gekommen ist. — Was die Regierungs-Verordnung vom 20. Febr. 1805. Art. 10. wegen der Flachsrothen festsetzt, hat nur die Erhaltung der Ufer, und nicht die Fischerei zum Gegenstand und Zweck.

Fiffter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

Sechster Abschnitt.

Von gewagten Geschäften.

§. 10. (zu §. 602—605.) Was im Gesetzbuch Auszug oder Altentheil genannt wird, heißt in dieser Provinz Leibzucht, und bildet ein bei den Bauerngütern herkömmliches und gesetzliches, aber ganz eigenthümliches Institut, weshalb die dasselbe betreffenden Rechte nicht im Abschnitt von den gewagten Geschäften, sondern im Bauernrecht vorkommen. (S. Meierrecht §. 32—34.)

Dieser §. begründet sich durch das, was bei den Paderbornschen Zusätzen §. 14. ausgeführt worden ist. Auch hier hat sich das den Bauerngütern eigenthümliche Leibzuchts-Institut im Wesentlichen bei den Meierstätten erhalten. Bei den übrigen Bauerngütern finden verschiedene Vertragsformen statt.

Achtzehnter Titel.

Vom getheilten Eigenthum.

Erster Abschnitt.

Vom Lehn.

Anmerkung. Auch hier ist ein doppeltes Rechtsverhältniß zu berücksichtigen, welches in den Zusätzen zum Paderb. Provinzialrecht (Anmerk. zum 18. Titel) erläutert worden ist. Es modificirt sich nur etwas nach der besondern Lage dieser Provinz. 1) Für die durch die westphälische Gesetzgebung, unter Vorbehalt eines nochmaligen Successionsfalles, allodificirten Lehne giebt es kein Lehnrecht mehr, sondern nur eine besondere Succession, welche nach den vor der fremden Gesetzgebung geltenden Grundsätzen soll beurtheilt werden. (Ges. v. 11. März 1818.) In Paderborn gilt somit, nach dem Patent von 1803, das Allg. Landrecht als Subsidiarrecht für die Provinzial-Rechtsverfassung. In Corvey gilt das Allg. Landrecht bloß nach den Vorschriften des Patents von 1814, und dies hat die subsidiaire Rechtskraft für diejenigen Rechtsinstitute nicht ausgesprochen, die dem französ. Gesetzbuch unbekannt waren; es würde also der ganze vorhinnige Rechtszustand unverändert bleiben. — 2) Für diejenigen Lehne, welche zur Zeit der Einführung des Landrechts noch auf vier Augen standen, gilt vollständig das Lehnrecht des Gesetzbuches, und die Provinzialrechte werden nur da berücksichtigt, wo das Allg. Landrecht ausdrücklich auf sie verweist, denn dies verfügt das generelle Gesetz vom 21. April 1825, §. 70. und Patent vom 9. Sept. 1814, §. 2.

Im Uebrigen ist bei der so bedeutenden Corveyschen Lehnscurie alle besondere Verfassung meist erloschen, und das deutsche Herkommen ist meist im Longobardischen Lehnrecht untergegangen, wozu hauptsächlich der Einfluß auswärtiger Juristen beitrug, mit denen die Gerichte besetzt wurden. Vgl. die protocollar. Vernehmung vom 9. Juni 1830.

§. 11. (zu §. 54.) Die Fähigkeit des Bevollmächtigten, welcher den Vasall vertreten soll, wird auch nach dem Herkommen der Provinz, nur nach den allgemeinen Regeln von Vollmächtsaufträgen beurtheilt.

Die Zulässigkeit der Vollmachten in den verschiedensten Formen geht aus vielen Lehnacten hervor. Die Aufforderung zum

allgemeinen Lehnstage vom 4. Dec. 1758, bestimmt nach dem üblichen Formulare, daß alle Vasallen in Person, oder durch ihre genugsam Bevollmächtigte erscheinen sollen.

§. 12. Nach wohlhergebrachtem Gebrauch des Lehnhofes, muß jeder Vasall beim Empfang des Lehnbriefes auch einen Reversbrief über die ihm ertheilten Lehngüter ausstellen.

Das Lehnarchiv beweist dies, indem bei sämtlichen Belehnungen die Reversalen sind ertheilt worden.

§. 13. (zu §. 102.) Auch bei jeder Erneuerung der Lehne wird nicht nur ein Reversbrief herausgegeben, sondern der Vasall muß auch den ältesten und jüngsten Lehnbrief auflegen, die Lehnstücke und Pertinentien umständlich nach ihren Grenzen designiren, angeben, was davon alienirt, mit bewilligten oder unbewilligten Schulden belastet ist, und wer im Besiß sich befindet, auch quo titulo dieser Besiß statt hat.

Die Ladung vom 4. Dec. 1758 schreibt dies vor, und ist dies immer so gehalten worden.

§. 14. (zu §. 110.) Sowohl bei unadligen als bei adligen Lehnen ist die Lehnerneuerung nothwendig, wenn eine Veränderung in der Person des Lehnherrn sich ereignet.

Es beruht dies auf anerkanntem Herkommen. Die erwähnte Aufforderung von 1758 geht an alle „Vasallen und Lehnteute, wes Standes, Würden, auch wo dieselben gefessen sind, und sich aufhalten mögen.“

§. 15. (zu §. 111.) Das Herkommen des Lehnhofes gestattet es, daß sowohl die Uebnahme des Lehns, als die Ableistung des Lehneides durch einen dazu bestellten Special-Bevollmächtigten geschehen könne.

Es ergeben dies die Lehnacten und die oben allegirte Aufforderung an die Vasallen.

§. 16. (zu §. 197.) Das Recht der Lehnscurie gestattet keine Art der Veräußerung des Lehns; vielmehr ist jede Alienation, bei Strafe der Verwirkung und Heimfall des Lehns, ausdrücklich untersagt.

§. 17. (zu §. 228—233.) Der Vasall ist in keiner Weise befugt, ohne Einwilligung des Lehnherrn das Lehngut ganz oder theilweise mit Schulden zu belasten, dasselbe zu verpfänden, oder irgend eine nachtheilige Veränderung vorzunehmen, bei Strafe der Nichtigkeit des Contractes und Verwirkung des Lehns.

Beide §§. rechtfertigen sich durch die Bestimmungen der Landesordnungen vom 12. Dec. 1737 und 28. Nov. 1783, welche sich auf frühere Gesetze beziehen. Sie reden zwar von Meier-, Lehn- und Emphyteutgütern zusammen, und vermengen somit verschiedenartige Verhältnisse, es ist aber um so weniger zu zweifeln, daß von eigentlichen Lehnen die Rede ist, als es keine Bauernlehne in dieser Provinz gab. Die Gesetze vom 17. October 1738 und 17. Febr. 1699, so wie vom 20. April 1754, verordnen zwar, daß die Executionen und Immissionen quoad fructus nicht eher sollen vollstreckt werden, bis der Consens beigebracht, und ein Revers ausgestellt sey, daß, sobald der Gläubiger seine Befriedigung nach Inhalt des Consenses ex fructibus erlangt habe, er die Güter dem Debitor oder beim Heimfall dem Stift wieder abtreten wolle: es kann aber hieraus kein Rechtsatz gefolgert werden, da es immer auf die Prüfung der Natur des erteilten Consenses ankommt. — Von eigentlichen Lehnschulden schweigen die Gesetze, es ist aber wohl kein Zweifel, daß man sie nach Principien des gemeinen Lehnrechts und nach den gangbarsten Ansichten der Praxis beurtheilte. Vgl. auch Paderb. Zus. §. 27.

§. 18. (zu §. 358 u. f.) Bei denjenigen Lehnen, welche durch das westphälische Gesetz vom 28. März 1809 allodificirt wurden, bei denen aber durch das Gesetz vom 11. März 1818 die alten Erbfolgerechte bestätigt worden sind, treten die Regeln des vorhin bei der Corveyschen Lehnscurie geltenden gemeinen Lehnrechts ein.

§. 19. Diejenigen Lehne, welche, weil sie auf vier Augen standen, nicht allodificirt wurden, sind den Regeln des allgemeinen Landrechts unterworfen, in so fern dieses nicht auf die Provinzialgesetze verweist, oder die Fragen über das Successionsrecht auf einem andern Princip der Lehnverfassung beruhen; in welchem Falle sie nach dem in die Provinzial-Verfassung aufgenom-

menen vorhinnigen gemeinen Lehnrecht beurtheilt werden müssen.

Diese leitenden Sätze rechtfertigen sich durch das, was bei Paderborn (Zusätze §. 29 u. 30.) angeführt worden ist. Es tritt jedoch diejenige Modification ein, welche sich durch das in der Vorbemerkung zu diesem Titel erläuterte Rechtsverhältniß ausdrückt.

§. 20. (zu §. 380.) Bei allen Corveyschen Lehnen sind in der Regel nur männliche Nachkommen des ersten Erwerbers zur Lehnsfolge berechtigt. Die Behauptung, daß auch die weibliche Linie zur Succession berechtigt sey (Kunkellehn), muß in jedem Falle durch die Verleihungsurkunden oder das besondere Herkommen bewiesen werden.

Die Corveyschen Lehne haben stets für reine Mannlehne gegolten, welches die vorhandenen Lehnacten als notorisch annehmen. Vergl. v. Cramer, Wehl. Nebenst. 95. S. 16 u. f., 116. S. 561 u. f.

§. 21. (zu §. 441.) Das Herkommen der Corveyschen Lehnscurie schließt die Succession nach gemeinen Rechten aus; es giebt daher keine Normen für Erblehn.

Unter den gesammten Corveyschen Lehnen giebt es kein einziges, bei dem hinsichtlich der Succession eine Abweichung von dem Lehnrechte statt gefunden hätte.

§. 22. (zu §. 672.) Der Lehnherr hat keine Verbindlichkeit, das erledigte Lehn wieder anderweit zu verleihen, vielmehr fällt ihm das volle Eigenthum anheim.

Das Lehnarchiv beweist dies bei allen Erledigungsfällen. Doch suchte man meist durch Belehnungen ex nova gratia große Summen zu ziehen; auch waren bei den mancherlei Familienverhältnissen, die das Stift stets berücksichtigte, fast immer schon Expectanzen erwirkt. Es fehlt aber auch nicht an Beispielen, daß Lehne wirklich eingezogen wurden.

Zweiter Abschnitt.

V o n E r b z i n s g ü t e r n .

§. 23. (zu §. 819.) Nach der Verfassung der Provinz sind alle Güter, bei welchen ein getheiltes Eigenthum

vorkömmt, dem meierstädtischen Nexus und dem Meierrecht unterworfen. Alle Güter und Grundstücke dagegen, von welchen ein bloßer Zins, sey es an Geld oder Naturalien, entrichtet wird, sind volles Eigenthum, und stehen in der freien Disposition des Besizers. In Betreff der als Reallast auf dem Grundstück haftenden Abgaben treten nur die allgemeinen Regeln ein, in so fern sich nicht ein besonderes vertragsmäßiges Verhältniß oder Herkommen gebildet hat.

Vgl. Paderb. Zus. §. 38. und Corveysches Meierrecht §. 3 u. 4.

Ein und zwanzigster Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremden Eigenthums.

Dritter Abschnitt.

Von dem eingeschränkten Gebrauch und Nutzungsrechte fremder Sachen.

§. 24. (zu §. 342.) Da über die Frist zur Aufkündigung bei Pachtungen unbeweglicher Sachen und Gerechtigkeiten, durch besondere Provinzialgesetze oder Statuten nichts bestimmt ist, so treten die Vorschriften des Gesetzbuchs ein, in so fern nicht ein erweisliches Ortsherkommen bestimmte Fristen festsetzt.

Dieser Satz rechtfertigt sich durch dasselbe, was §. 39. der Paderbornschen Zusätze gesagt ist.

Vierter Abschnitt.

Von den zur Cultur ausgelegten Gütern und Grundstücken.

§. 25. (zu §. 628.) Nach der Verfassung dieser Provinz giebt es keine Güter und Grundstücke, welche ohne ein bestimmtes Rechtsverhältniß, blos zur Benutzung und

Cultur gegen gewisse vorbehaltene Vortheile, ausgethan worden wären. Im Gegensatz von denen, die im vollen Eigenthum des Besitzers sind, giebt es nur solche, an welchen der, dem sie verliehen worden sind, ein nutzbares Eigenthum hat.

Dies ergibt sich aus dem Meierrecht. Auf alle bäuerliche Besitzungen ist der §. 15. des Gesetzes vom 21. April 1825 anzuwenden.

Zwei und zwanzigster Titel.

Von Berechtigkeiten der Grundstücke gegeneinander.

§. 26. (zu §. 80. 82. 170 u. f.) In jedem Forst kann alle sechs Jahre ein Ort geheintigt und gehegt werden, damit junges Holz aufschlagen, oder dahin gepflanzt werden kann. Der Ort soll aber nur so groß seyn, daß die gemeine Hude dadurch keinen Schaden leidet.

Holzordnung von 1688, §. 11.

§. 27. Es können auch, wenn Mast vorhanden ist, geringe Dexter, welche der Hude keinen bedeutenden Abbruch thun, mit Eicheln besaamet, und so lange in Zuschlag gehalten werden, bis die Pflanzen verseht werden können.

Dieselbe Verordnung §. 13.

§. 28. (zu §. 83.) Niemand darf sein Vieh einseitig hüten, sondern jeder ist verpflichtet, dasselbe vor den Gemeinheitshirten zu treiben, bei Einem Goldgulden Strafe.

Landesordnung von 1762, §. 19.

§. 29. Kein Hirte darf, wenn er im Holz hütet, eine Bahrde, Art, oder anderes scharfes Hauwerk mitbringen, oder bei sich tragen.

Holzordnung von 1688, §. 5.

§. 30. (zu §. 110 u. 111.) Wann die geschlossene Zeit zur Hütung auf Wiesen im Frühjahr anfängt, und wie lange sie dauert, darüber entscheidet das verschiedene örtliche Herkommen.

Es hat sich überall ein traditionelles Herkommen festgesetzt, und die Provinzialgesetze schweigen darüber. Biewohl nun oft die Berechtigung der Dertlichkeit angemessen ist, so gereicht sie doch auch oft zum großen Nachtheil der Cultur.

§. 31. (zu §. 130.) Das Hüten der Ziegen ist in der Regel untersagt. Nur wo hohe gemeine Berge sind, an denen Buschwerk, und kein fruchtbares Holz wächst, ist es gestattet, Ziegen zu weiden. Wer dies Verbot übertritt, muß für jede Ziege 2 Rthlr. 24 Mgr., und 12 Mgr. Pfandgeld bezahlen. Die Förster, welche einzelne Ziegen im Walde weidend betreffen, haben das Recht, sie todt zu schießen, und vom Eigenthümer 12 Mgr. Schußgeld zu fordern.

Holzordnung von 1688, §. 12. Dies Gesetz verbietet das Halten der Ziegen überhaupt, und gestattet es nur denen, welche so arm sind, daß sie keine Kuh halten können. Eine solche Beschränkung kann aber nicht mehr für praktisch gelten. — Die Stadt Hörter hat schon früher durch landesherrlich bestätigten Gemeinde-Beschluß das Hüten der Ziegen in ihren Waldungen gänzlich abgeschafft. Die geschärfte Verfügung und Strafbestimmung ist in einer fürstlich oranischen Verordnung vom 7. Juli 1804 enthalten.

§. 32. (zu §. 146.) Auch nach der Verfassung dieser Provinz ist die Schäfererei-Gerechtigkeit in der Regel als ein Vorrecht der Gutsherrschaften anzusehen.

Die Provinzialgesetze enthalten nichts hierüber, aber die geschichtliche Entwicklung der Verfassung beweist es, weil sämtliche Dörfer aus großen Curien, die fast alle dem Stift gehörten, entstanden sind, und mit ihren Gerechtsamen im gutherrlichen Nexus standen. Auch da, wo Gemeinden die Schäferereigerechtigkeit besitzen, haben sie solche urkundlich vom Gutsherrn erworben, der sie dabei noch gewöhnlich gleichzeitig unter gewissen vertragsmäßigen Bestimmungen ausübt.

§. 33. (zu §. 157.) Der Hordenschlag ist meist üblich, und haben die zur Hüfung Berechtigten den Vortheil davon nach Ortsherkommen mit zu genießen.

Ein Satz, den die Erfahrung und der bestehende Besitz rechtfertigt.

§. 34. (zu §. 187.) Das Mastungsrecht kömmt auch

hier dem Eigenthümer der Bäume zu. Wo es die Gemeinden ganz oder theilweise gegen eine gewisse Abgabe erworben haben, hat es bei dem desfalligen Vertrag oder Herkommen sein Bewenden.

Die Gesetze enthalten davon nichts, weil sich die Verfassung meist örtlich gebildet hat. Das Recht des Eigenthümers geht aber daraus hervor, daß die Bauern meist nur eine gewisse Stückzahl gegen eine geringe Abgabe eintreiben dürfen. Das Bruchhäuser Hausbuch von 1657 sagt: Wenn Mast ist, läffet man dem Meier zwei Schweine und dem Rötter ein Schwein eintreiben. Dafür zahlen sie nur halb so viel, als ein Fremder. Dieser Berechtigung liegt hier und da noch die Spur eines alten Markenrechts zum Grunde.

§. 35. (zu §. 190.) Die Schonungszeit der Masthölzer richtet sich nach dem Ortsherkommen. — Alles Eicheln- und Buchlesen ist verboten.

Alles hat sich durch langes ununterbrochenes Herkommen geordnet, und indem das Gesetzbuch die Regel vorschreibt, läßt es überall das Herkömmliche bestehen, welches auch durch die fremden Gesetze nicht unterbrochen wurde. — Forstordnung von 1760, §. 6.

§. 36. Die fruchtbaren Bäume oder Heister sollen in der Regel nicht zum Brennen gehauen, sondern so lange geschont und zur Mast genutzt werden, als noch unfruchtbares und untaugliches Holz vorhanden ist.

Holzordnung von 1688, §. 9 u. 14.

§. 37. (zu §. 213 u. f.) Es darf von den Berechtigten keine Art des Holzes ohne Anweisung, Genehmigung und Aufsicht des dem Wald vorgesezten Aufsehers geholt, und müssen die dabei vorgeschriebenen Gebühren, dem Herkommen gemäß, entrichtet werden. Die Anweisung soll nur zweimal im Jahr, nämlich im Frühjahr und Herbst, erteilt werden.

Holzordnung von 1760, §. 1 u. 2.; Verordnung von 1781, §. 2 u. 3.

§. 38. Alle Holzfahren, sie geschehen mit Karren, Wagen oder Schlitten, müssen bei guter heller Tageszeit, und nicht des Nachts geschehen.

Holzordnung von 1688, §. 8., wo zugleich eine willkürliche Strafe angedroht wird.

§. 39. Niemand darf Kohlen brennen, außer wenn ihm dazu das nöthige Holz und die Kohlstätte angewiesen wird. Auch darf kein Holz angezündet und zu Asche gebrannt werden.

Forstordnung von 1760, §. 5.

§. 40. (zu §. 237.) Auch nach den Provinzial-Holzordnungen ist es jedem Berechtigten untersagt, das angewiesene Bau- oder Brennholz an irgend Jemand innerhalb oder außerhalb Landes zu verkaufen, oder zu überlassen.

Forstordnung von 1760, §. 30. und von 1781, §. 6. Die strengen Strafen, welche diese Gesetze vorschreiben, sind nicht mehr üblich, sondern sie waren willkürlich, und man richtet sich jetzt nach der Vorschrift des Landrechts. Die §§. 238 und 239. des Gesetzbuchs können hier keine Anwendung finden, weil es keine entlegene Walddistricte für die Berechtigten giebt.

Zweiter Theil.

Erster Titel.

Von der Ehe.

Sechster Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 41. (zu §. 345 u. 360.) In dieser Provinz ist die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten weder durch Gesetze noch Statuten oder durch das Herkommen eingeführt. Sie findet daher nur da statt, wo sie vertragsmäßig bei Eingehung der Ehe verabredet wird, und wird alsdann nach dem Inhalt des Ehecontracts, und eventuell nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt.

Im geschichtlichen Theil und den beigefügten Zeugnissen und Belegen findet sich der Beweis, daß die eheliche Gütergemeinschaft mit ihren Folgen zwar ehemals gegolten hat, aber allmählig als gesetzliches oder herkömmliches Institut verdrängt worden ist. Da jedoch die Landleute sie gewöhnlich in ihren Ehepacten vereinbarten, so kann auch nur der Vertrag selbst die Norm der Beurtheilung abgeben. Wäre nur im Allgemeinen Gütergemeinschaft verabredet, so kann nicht mehr auf die älteren in der Provinz gangbaren Normen und Systeme dieses Instituts recurrirt, sondern es müssen die Vorschriften des Gesetzbuches in Anwendung gebracht werden.

Siebenter Titel.

Vom Bauernstande.

§. 42. Auch nach der Verfassung und dem Herkommen dieser Provinz sind alle Glieder der Dorfgemein-

den zur Nutzung der Gemeingründe durch Hütung, Holzung u. s. w. berechtigt. In so fern mehrere Gemeinden dieselbe Hude benutzen, bilden sie eine Hudegenossenschaft.

Mehrere Gemeinden haben oft gemeinschaftliche Hude- und Nutzungsrechte, und es findet manche besondere, auf Herkommen oder Vertrag gestützte Einrichtung statt, welche durch die Bestimmung des §. 31. dieses Titels ihre Bestätigung erhält.

§. 43. (zu §. 37.) Jeder Dorfseingefessene muß jährlich im Frühling oder Herbst nach Anweisung des vorgeordneten Forstbedienten eine gewisse Zahl junge Bäume pflanzen, und durch eine Einfassung von Dornen und Buschwerk sorgen, daß sie vom Vieh nicht können beschädigt werden.

Dies ist generell verfügt und auch zur Ausübung gekommen durch die Holzordnung von 1688, §. 10.

§. 44. (zu Abschn. 3.) Nach der Verfassung dieser Provinz hatte kein Leibeigenthum und kein Unterthänigkeits-Verhältniß gegen den Gutsherrn im Sinn des Gesetzbuches statt. Was an privatrechtlichen Verhältnissen aus ehemaliger provincialrechtlicher Verfassung in Folge der jüngeren Gesetzgebung erhalten worden ist, wird nach den Regeln des Meierrechts beurtheilt. (Vgl. den Abschnitt über das Meierrecht.)

Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sind im Meierrecht zusammengefaßt, weil dieses die Basis bildet, und da das Landrecht das Institut nicht kennt, besonders abgehandelt werden mußte.

Neunter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Adelsstandes.

§. 45. (zu §. 38 u. 80.) Die Eigenschaft der adligen oder Rittergüter hat sich auf geschichtlichem Wege ausgebildet, und ist so in die frühere Verfassung der Provinz übergegangen. Alle die, welche ehemals die Qualität der Rittergüter hatten, genießen die Landtagsfähigkeit ihrer Besitzer.

Es tritt hier dasselbe Verhältniß ein, wie bei Paderborn. Vgl.

§. 68. der Paderb. Zusätze und Ges. v. 27. März 1824, §. 8. — Nach einem Landtagsschluß vom 30. Sept. 1698 wurde bei der Reception eines Landstandes erfordert, daß derselbe in Ansehung seines Hauses und adligen Sitzes von Alters her auf Landtagen zu erscheinen und zu votiren berechtigt, daß er adligen oder ritterbürtigen Standes sey, daß er sich jederzeit standesmäßig verheirathe, und solchergestalt, wie es dem Landesherrn und der Landschaft zu sonderlichem Respect und Ehre gereiche, seine Posterität conservire, auch von dem Landesfürsten in dieser Eigenschaft genehmigt und confirmirt werde. — In Ansehung des Sitz- und Stimmrechts auf Landtagen wurde zuletzt die Ordnung beobachtet, daß das Kloster Brenkhausen, als erster Landstand, zuerst, sodann der weltliche Adel, der Freiherr von Wolf-Metternich, wegen Wehrden, der Herr von Kanne wegen Bruchhausen und der Herr von Mannsberg wegen Lüttmarsen, nach dem Alter ihrer früheren oder späteren Einführung, und endlich der Stadtmagistrat von Hörter, jeder viritim votirte, dergestalt, daß das Kloster Brenkhausen und die Stadt Hörter, jenes durch den Propst oder einen besonders bestellten Mandatar, diese durch den vorsitzenden Bürgermeister ihr Sitz- und Stimmrecht übten; die adligen Stände hingegen, nach den Landtags-Protocollen vom 1. Dec. 1687, 30. Sept. 1700, 11. Oct. 1751 und 27. Sept. 1752, jedesmal persönlich, oder während ihrer Minderjährigkeit, durch einen gerichtlich bestellten Vormund votirten. Was so durch Mehrheit der Stimmen von den anwesenden Landständen beschlossen oder in Antrag gebracht wurde, darüber mußte dem Fürsten das abgehaltene Landtags-Protocoll in extenso präsentirt werden, und nach erfolgter Genehmigung erhielt der Landtagsschluß verbindliche Kraft.

E l f t e r T i t e l .

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

§. 46. (zu §. 324.) Die Wahl der Pfarrer gründet sich an den Orten, wo evangelische Gemeinden existiren, auf das besondere, durch Verträge mit dem Landesherrn bestätigte Herkommen, wobei es in den einzelnen Fällen sein Bewenden behält.

Die katholischen Pfarrer wurden vom Bischof, der zugleich Landesherr war, ernannt. Die Rechte der protestantischen Kirchen gründeten sich auf das Normaljahr 1624, und die Verhältnisse

derselben wurden nach mannichfaltigen Streitigkeiten, die in Folge des westphälischen Friedens entstanden, durch besondere Verträge regulirt. In der Stadt Hörter hatte der Magistrat, in den Dörfern Bruchhausen und Amelunxen die Gutsherren das Patronatrecht. Den Gemeinden steht zugleich ein Wahlrecht zu. Auch über die katholischen Kirchen zu Amelunxen und Bruchhausen haben die Gutsherren das Patronatrecht, und über die Kirchen zu Brenthausen und Ottbergen übte es ehemals das Nonnenkloster Brenthausen.

§. 47. (zu §. 406.) Ueber die Kosten der Vocation, Präsentation und Einweisung sammt Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen, setzen die Provinzial-Verordnungen nichts fest, sondern es hat sich bei den einzelnen Kirchen hierüber ein Herkommen gebildet, welches ferner beachtet werden muß.

Gewöhnlich trägt die Kosten die Kirche oder die Gemeinde; in der Stadt Hörter trägt sie die Stadt als solche, und mit Inbegriff der katholischen Gemeinde, welche nach dem Normaljahr gar keine Kirche hatte.

§. 48. (zu §. 409.) Auf welche Weise die Kosten der Reise und Ankunft des neuen Pfarrers bestritten werden, darüber entscheidet auch das Herkommen in den einzelnen Gemeinden.

Die Provinzialgesetze schweigen auch hier; es hat sich aber in jeder Gemeinde ein gewisses Herkommen gebildet, wovon man noch nicht abgewichen ist.

§. 49. (zu §. 553.) Nach dem Herkommen dieser Provinz werden die Kirchenvorsteher von dem Pfarrer vorgeschlagen, und von dem Patron oder der vorgesetzten Behörde bestätigt und ernannt.

Die Vorsteher wurden Templirer oder Kirchen-Provisoren genannt. Das angeführte Herkommen ist allgemein. Die Kirchenordnung sagt am Schluß des zweiten Capitels bloß: „Zu Templirern sollen keine angenommen werden, als nur diejenigen, welche eines guten ehrlichen Namens, die gottesfürchtig, gewissenhaft und von den Vornehmsten des Orts sind.“

§. 50. (zu §. 676.) In sämtlichen Kirchen der Provinz findet keine Vermiethung der Kirchenstellen statt. Auch in denjenigen Kirchen, wo früher noch die Ueberlassung

von Kirchstellen herkömmlich war, ist dies durch Gemeindebeschlüsse abgestellt worden, und das Herkommen als erloschen zu betrachten, z. B. in der evangelischen Kirche zu Hörter. Die Kirchenordnung von 1690 bestimmte nach Cap. 2. Art. 3., daß ohne Wissen und Willen des Pfarrers und der Templirer kein Stuhl oder Stand sollte verkauft werden. Jetzt werden wohl der Ordnung wegen Plätze angewiesen, aber es wird nichts mehr dafür erhoben.

§. 51. (zu §. 710.) Die Unterhaltung der Kirchengebäude, und die Kosten des Baues und der Reparaturen liegen in der Regel den Gemeinden ob, und finden davon nur einzelne observanzmäßige oder in früherer Verfassung gegründete Ausnahmen statt. So trägt dergleichen Kosten bei der evangelischen Kirche zu Hörter nicht die Gemeinde, sondern die ganze Stadt, bei der katholischen Kirche zu Hörter aber der Kirchenfond. Zu Bruchhausen und Amelunxen fallen sie dagegen den Kirchenpatronen zur Last. Zu Brenkhausen werden sie aus dem öffentlichen Fond bestritten.

Die Regel giebt die Kirchenordnung Cap. 2. Art. 5.; die Ausnahmen werden durch die geschichtliche Entstehung der besonderen Verhältnisse gerechtfertigt. Die Stadt Hörter war nach dem Normaljahr ganz evangelisch gewesen, und es bildete sich erst nachher eine katholische Gemeinde, während jene Verpflichtung bei dem Ganzen der Stadtgemeinde blieb. Die katholische Kirche trägt deshalb die Baukosten, weil sie den Fond des ehemaligen St. Petri-Capitels erworben hatte. Zu Bruchhausen und Amelunxen sind die Kirchen als Eigenthum der Patronen betrachtet worden, und zu Brenkhausen war das Nonnenkloster Patron und Eigenthümer der Kirche, hatte daher auch die Pflicht, die Kirchengebäude zu unterhalten, welche durch Aufhebung des Klosters auf den Fiscus übergegangen ist.

§. 52. (zu §. 788.) Auch die Kosten der Unterhaltung der Pfarr- und Küsterwohnung und übrigen Grundstücke, liegen in der Regel den Gemeinden ob, da, wo nicht observanzmäßig ein Anderes feststeht. So fallen bei der evangelischen Kirche zu Hörter alle Kosten ohne Ausnahme der Stadt zur Last, bei der katholischen Kirche aber werden sie aus dem Kirchenvermögen bestritten.

Ein Unterschied zwischen kleinen und großen Reparaturen findet nicht statt.

Kirchenordnung, Cap. 2. Art. 5. Die Ausnahmen werden durch das zum vorstehenden §. 51. Angeführte gerechtfertigt.

§. 53. (zu §. 831.) Die Auseinandersetzung über die Nutzungen zwischen dem antretenden und abziehenden Pfarrer, oder den Erben des Letztern, geschieht nach der bisher beobachteten herkömmlichen Verfassung der verschiedenen Kirchen.

Wir wagen diesen Satz nicht weiter zu extendiren, da das Landrecht im Allg. §. 831. die Normen giebt, in so weit ausdrückliche Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, und es an ausdrücklichen Gesetzen in dieser Provinz fehlt. Den Normen, nach denen man verfuhr, ist nun zwar nicht die Kraft der Gesetze beizumessen, doch wird diesen ein ununterbrochen befolgtes Herkommen einstweilen gleich zu setzen seyn. I. Nach dem um 1760 ausgestellten Zeugniß eines evangelischen Pastors befolgte man in Ermangelung von Landesgesetzen die Vorschriften der erneuerten Braunschweigischen Kirchenordnung vom 1. Mai 1709, und so auch hier die Normen, welche daselbst Cap. 17. S. 57 u. f. angegeben sind. Die Wittwe oder Erben genossen die Accidentien, bis der neue Prediger introducirt war. Die fixen Einkünfte vom Ackerbau, Wiesen, Gärten, reine Kornfrüchte, Geld u. s. w. wurden von Michaelis bis zu Michaelis in Anschlag gebracht, und wenn die Bestellungs- und andere Kosten abgezogen waren, wurde das residuum in zwölf gleiche Theile getheilt, und von Michaelis bis zur Introduction des neuen Pfarrers wurden die Monate gezählt, und so pro rata getheilt u. s. w. II. Bei den katholischen Pfarrern fehlte es auch an gesetzlichen Vorschriften, und man richtete sich nach dem Herkommen, das sich verdunkelt, und zu manchen Streitigkeiten Anlaß gegeben hatte. Erst in neuerer Zeit wurden daher Normen aufgesetzt, und als solche vom General-Vicariat angenommen und befolgt; sie lauten, wie folgt:

Conceptus Regulativi.

Wie es beim Absterben eines ex Clero Dioecesis Corbejensis zu halten sey.

1) Wird der Michaelistag pro normali Anni computativi Termino festgesetzt, dergestalten, daß die Erben des Verstorbenen pro rata, von einem Michaelis bis zum andern, einschließlich sechs Wochen nach dessen Absterben gerechnet, ex Corpore Redituum erhalten, übrigenß der Successor immassen beide Theile

gleiche Rechte haben, und Reditus Beneficii nicht anticipato entrichtet werden, ohne sie verdient zu haben.

2) Dagegen die Erben binnen diesen sechs Wochen verpflichtet sind, einen Substitutum für die Pfarrdienste, und was dem Verstorbenen sonst noch obgelegen, mit Genehmigung des hochwürdigsten Herrn General-Vicarius frei zu unterhalten; darzu dieser den Ertrag der inzwischen zu lesenden Anniversarien, die Jura stolae, und für jede Hochmesse und Predigt, auf Sonn- und Feiertagen zu halten, 18 Gr. Executorio erhält. Die Kirchen- und Pfarrbücher werden aber dem Supplenten nicht anvertraut.

3) Die Hochmessen, welche nach diesen sechs Wochen fallen, liest und erhält die Zinsen dafür der Successor, und werden eben so wenig als die Jura stolae, Opfer, Beichtgeld u. s. w. von den Parteien berechnet.

4) Die Zinsen von den stehenden Capitalien aber werden von einem Michaelis zum andern summirt, und pro rata vertheilt. Wo eine andere Observanz ist und beibehalten wird, erhält der Successor davon pro rata für so viele Monate, Wochen und Tage, als er nach den besagten sechs Wochen bis dahin zählt, wo die Zinsen fällig werden; die übrigen gehören den Erben des Antecessors.

5) Brod, Würste, Eier und Hühner u. s. w., auch gewisse Gelder, als Hausgebühren, gehören ad corpus als stehende sichere Einkünfte; wenn demnach dasjenige, was von einem und andern Theil gehoben, die Quotam merklich übersteigt, muß es unparteiisch taxirt und pro rata vergütet werden.

6) Die reinen Korngefälle werden pro rata vertheilt, wenn sie schon um Michaelis oder gar nach Michaelis bis Martini fällig, in der Fundation notirt stehen, weil sie nicht füglich wegen des Ausdreschens und Reinigens vor Michaelis können entrichtet werden.

7) Stirbt einer, nachdem er nur die Winterfrüchte hat bestellen lassen, so muß der Successor dessen Erben, nebst dem Werth der Seilung, des Pfluglohns und der Einsaat, auch pro rata das gewöhnliche Locagium entrichten. Stirbt er aber, nachdem er auch schon die Sommerfrüchte zum Theil oder ganz hat aussäen lassen, und der Successor hat vor der Erndtezeit die Pfarrei, nach den sechs Wochen, noch nicht angetreten, so ist rathsam, daß die Erben oder das Executorium die Früchte auf dem Felde an den Meistbietenden verkaufen, oder wenigstens vor der Einscheuerung dieselben von den beideten Feldherren taxiren lassen, welchemnach es dem Successor, wenn er vor Michaelis eintritt, frei steht, seine Quotam an Geld oder in natura zu nehmen.

Weil er aber in diesen Fällen pro Quota Seilung, Pfluglohn, Einsaat und übrige Kosten den Erben vergüten muß, und die kritische Rechnungen absetzt, so nimmt er besser pro rata das Locagium. Tritt er aber vor Jacobi ein, so steht ihm zwar die Einerndung der Früchte zu, hiergegen haben die Erben, welche den Antecessor bis nach sechs Wochen der Sterbzeit repräsentiren, gleiche Rechte, und die nämliche Wahl, ihre Quotam zu nehmen an Geld oder in natura, oder bloß an dem Locagium, nebst Vergütung der Düngung u. s. w., wie vorsteht.

Eben dieses Verhältniß hat es auch mit dem Zehnten, wenn derselbe zur Pfarrei gehört und auf dem Felde nicht versteigert worden ist.

8) Hat der Antecessor die Grundstücke verpachtet, so erhält jeder Theil die Mieth pro rata. Sind sie auf drei oder höchstens sechs Jahre verpachtet, und der Successor will sie, nöthig für sich selbst, zum Theil oder ganz nicht anbauen lassen, so muß er den Contract aushalten, gegen Ersatz der Weinkaufsgelder pro rata.

9) Die bleibende Seilung muß der Successor unstreitig nach dem Werth der Zeit den Erben ersetzen.

10) Wenn der Eine von der Wiese das Heu, und der Andere das Grummet benutzt, und der Werth den Betrag der Quota merklich übersteigt, so muß Beides taxirt und verglichen werden. Eben so wenn Beide die Kuh-Weiden zum Theil benutzen. Stirbt aber der Antecessor, ehe die Weiden nach Verlauf der sechs Wochen betrieben werden, so erhalten die Erben pro rata das gewöhnliche Locagium.

11) Wenn die Gärten zum Theil oder ganz schon bestellt worden, so muß der Successor, wenn er um Michaelis die Früchte davon erndten will, den Erben nach Abzug dessen, was diese selbst davon genossen, pro rata das Locagium, Düngung, Einsaat und Bearbeitung ersetzen, indem der Successor zwar a die Installationis, nach Verlauf der sechs Wochen Herr des fundi, nicht aber Herr von jenen Früchten wird, so ist rathsam, daß er dieselben zu seinem nöthigen Gebrauch gleich pro taxato übernehme; dagegen kann er wegen des vortheilhaften Zuwachses pro rata kein Locagium fordern.

Die bleibende Garten-Düngung wird gewöhnlich nicht vergütet, weil supponirt wird, daß der Antecessor dieselbe in nämlichem guten Stande ohne Berechnung überkommen habe.

12) Ist einer vi foundationis verpflichtet, die Gebäude und Grundstücke auf eigene Kosten in statu quo zu erhalten, so müssen die Erben das Verabsäumte nach dem Anschlag unparteiischer

Sachverständiger ersetzen. Dagegen muß der Patronus oder die Gemeinde, oder wem es sonst obliegt, den Erben erstatten, was der Antecessor scheinbarlich an den Gebäuden, Grundstücken, Bäumen und Hecken u. s. w. nöthig und nützlich verbessert hat, bloß voluptuosa ausgenommen, gemäß dem bei jedem Falle billig darüber zu errichtenden Inventarium.

13) Stirbt einer ab Intestato oder absque licentia testandi, der superfluos redditus Beneficii sui genossen, so erhalten von dem reinen Ueberschuß einen Theil gewöhnlich die Intestat-Erben, oder bei deren Abgang der Patronus; — den zweiten Theil die Kirche, wobei er gestanden; den dritten die Armen der Gemeinde. Wo kein mündlich oder schriftliches Testament oder sonstige Disposition vorhanden, und kein Executor von dem Erblasser ernannt worden, da verfährt das hochwürdige Vicariat-Gerichte ex officio, ernennt ein oder zwei sachverständige Executoren, — der Secretarius judicii verrichtet dabei ohnehin der Observanz nach jedesmal die provisorische Obsequation und Inventarisirung mit den Executoren, wenn solche schon bekannt sind (es sey denn, daß der Erblasser selbst das Verzeichniß der Meubeln hinterlassen hätte), und assistirt diesen gegen billige Gebühren, wo seine Beihülfe ferner nöthig ist.

14) Wenn aber eine Disposition, wie vorsteht, vorgefunden wird, und dieselbe nicht früher wegen der Begräbnis-Anstalten und anderer Umstände eröffnet worden, so geschieht es nach der Beerdigung, welche Hr. General-Vicarius Hochw. mit Empfang unter Läuten der Glocken u. s. w. und gegen die hergebrachten Gebühren zusteht. — Secretarius judicii nimmt das publicirte Original ad acta und ertheilt den Executoren davon eine beglaubte Abschrift. Nachdem diese den Statum activum et passivum, auch was die Anniversarien und allenfalls von dem Verstorbenen geführte Kirchenrechnung betrifft, berichtiget, mit den Erben und dem Successor liquidirt haben, so übergeben sie das Bestands-Protocoll dem hochw. Vicariat ad acta.

Für die Gültigkeit des Testaments oder sonstiger Disposition ist hier genug Licentia testandi seu disponendi, und die eigenhändige Unterzeichnung des Erblassers nebst zwei Zeugen. Endlich

15) Das Honorarium der Executoren pro via et labore wird nach dem Verhältniß mehrerer oder weniger Bemühung abgemessen, zum wenigsten werden 20 Thaler zuerkannt, nebst freiem Unterhalt, so oft sie Verrichtungen halber an Ort und Stelle gegenwärtig sind.

Ita salvo meliore
G. Loges.

§. 54. Das Gnadenjahr oder die Gnadenzeit hat bei den evangelischen Pfarrern in dieser Provinz nicht statt.

Die Braunschweigische Kirchenordnung hat in dieser Beziehung keine Anwendung gefunden. Die Pfarren zu Hörter hatten einen eigenen Wittwenfond.

Filfter Abschnitt.

Vom Zehnten und andern Pfarrabgaben.

Anmerkung. Das Zehntrecht hatte sich nach den allgemeinen Regeln über die Zehnten, und nach den Landesgewohnheiten allmählig ausgebildet, und nur, als verschiedene Mißbräuche einrissen, ergriff die Gesetzgebung ihr Recht, Ordnung herzustellen, und das Zehntrecht auf seine ursprünglichen Principien zurückzuführen, auch die Ausübung nach bestimmten Formen zu regeln. Die älteste Zehntordnung ist vom Jahre 1683, welche schon im folgenden Jahre 1684 wieder erneuert und bestätigt wurde. Eine andere Verordnung vom J. 1699 beugte neuen, das Zehntrecht beeinträchtigenden Unordnungen vor. In den Jahren 1714 und 1738 erließ die Kammer Reglements für die Zehntsammler, und die mit der Aufsicht über die Zehntscheuern beauftragten Bögte. Im Jahr 1753 erfolgte die vollständige Zehntordnung, welche sich auf die früheren bezieht, aber eben so wie diese, aus den Paderbornschen Verordnungen entlehnt ist. Diese Zehntordnung enthält wörtlich alle §§. des Paderbornschen Landesgesetzes von 1741, und fügt dann die in den Regulativen der Kammer enthaltenen Bestimmungen noch hinzu. — Hinsichtlich der Anwendung des Allg. Landrechts verweisen wir auf das Bedenken, welches in den §§. der Einleitung ist angeführt worden, wornach es eigentlich an der gesetzlich ausgesprochenen Subsidiärkraft des Gesetzbuches mangelt; da es aber ein Uebelstand seyn würde, für das Zehntrecht einer einzelnen kleinen Provinz ein anderes Subsidiarrecht gelten zu lassen, so zweifeln wir nicht, daß eine authentische Interpretation oder eine besondere Verordnung diese Lücke bald ergänzen wird.

§. 55. (zu §. 874.) Der Zehnte besteht, ohne Ausnahme, in dem zehnten Theil der auf dem zehntpflichtigen Lande gewachsenen und dem Zehntrecht unterworfenen Früchte.

Von der Regel, die das Landrecht und die Zehntordnung §. 6. ausdrückt, giebt es, in soweit vom Naturalzehnten die Rede ist, hier keine Ausnahme, wie es andernwärts wohl der Fall ist.

§. 56. (zu §. 876—878.) Es gehören dazu nicht blos mahlbare Kornfrüchte, sondern auch alle übrige auf zehnbaren Aeckern vorhandene Gewächse, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl u. s. w., in so fern dem Zehntherrn davon dem Herkommen gemäß der Zehnte gebührt.

Zehntordnung, §. 1.

§. 57. (zu §. 880.) Früchte, die im Brachfelde gebaut werden, sind der Regel nach, nicht vom Zehnten frei.

Eben weil nach dem vorigen §. der Zehnte von allen gewachsenen Früchten, von allem saatischen Lande, soll entrichtet werden, und weil in dieser Provinz in der Regel kein Brachfeld existirt. Vgl. Paderb. Zus. z. Prov. R. §. 71.

§. 58. (zu §. 885 u. 888.) Es ist dem Zehntpflichtigen untersagt, von den zehnbaren Ländereien und Aeckern ohne des Zehntherrn Einwilligung ansehnliche Stücke abzureißen, und daraus Gärten, Wiesen und Weiden zu machen, wodurch das Recht des Zehntherrn benachtheiligt wird.

Zehntordnung §. 9. Vgl. Paderb. Zus. z. Prov. R. §. 72.

§. 59. Sollte dem Zehntpflichtigen ein solcher Zuschlag nothwendig seyn, oder zu größerem Nutzen gereichen, so muß er sich vorher mit dem Zehntherrn abfinden, und sich wegen eines für den Abgang des Zehnten verhältnißmäßig anzuschlagenden Prästandi mit ihm vergleichen.

Zehntordnung §. 9. Vgl. auch Paderb. Zus. §. 73. Die Verordnung v. J. 1683 bestimmte, daß keine Länder ohne Consens zu Gärten sollten gemacht, sonst aber von allen Gartengewächsen der Zehnte entrichtet werden. Diese Zehntentrichtung ließ sich aber nicht ausführen.

§. 60. (zu §. 890—892.) Wenn Wiesen oder Hudegründe, welche erweislich zu dem zehnbaren Lande gehören, umgepflügt und besäet werden, so hat der Zehntherr das Recht, davon den Zehnten zu ziehen.

Zehntordnung §. 9. Es gilt hier jedoch dasselbe, was bei den Paderb. Zus. §. 74. bemerkt worden ist.

§. 61. (zu §. 895.) Der Zehntberechtigte hat die Befugniß, auf jedem zehnbaren Stück Land entweder beim ersten oder zweiten, und jedem anderen Gebund oder

Garben, auch an jedem Ort des Ackers, mit Abzählung und Aussehung des Zehnten den Anfang zu machen, und so fort zu zählen.

Zehntordnung §. 2. S. Paderb. Zus. z. §. 75.

§. 62. (zu §. 896.) In so fern der Zehntpflichtige in derselben Feldmark mehrere Stücke Land hat, die mit der nämlichen Gattung von Kornfrüchten bestellt sind, kann von einem Acker auf den andern beim Zehnten fortgezählt werden, sie mögen an einander grenzen oder weit getrennt liegen.

Zehntordnung §. 3. Man pflegte früher nur auf jedem Stück das zehnte Bund zu suchen, und die Zehntpflichtigen theilten die Länder in so kleine Stücke, daß keine zehn Bunde herauskamen. Die Verordnung von 1683 verbot daher die Vertheilungen; die von 1699 bestimmte, daß, wenn keine 10 Bunde herauskamen, von einem Stück aufs andere solle gezählt, oder nach halben Bunden gezehntet werden. Daß dies schon vor Alters herkömmlich gewesen, beweist der Receß mit den Brenkhäuser Meiern von 1504. [Bel. zum Bauerrecht Nr. 1.]

§. 63. Wenn bei dieser Zählung auf dem letzten Stück des Zehntpflichtigen nicht mehr zehn, sondern nur zwei bis neun Gebunde oder Garben vorhanden sind, und so der Zehntsammler nicht zum zehnten Gebund gelangen kann, so soll bei den übrig bleibenden Gebunden oder Garben gleichwohl der zehnte Theil dem Zehntberechtigten ausgebunden, abgetheilt und verabfolgt werden.

Zehntordnung §. 4. Die Verordnung von 1699 sagte schon, daß Viele ihre Bunde zu groß machten, daß sie Alles in 5 bis 9 Bunde zusammenlegten, daß daher der Zehnte nicht nach den Bunden, sondern nach den Halmen solle gezogen werden.

§. 64. Eben so wird es gehalten, wenn der Zehntpflichtige nur ein einziges Stück Land haben sollte, worauf keine zehn Gebunde und Garben wachsen, oder auf welchem einige Gebunde über die Zahl zehn befindlich sind.

Zehntordnung §. 5. In alter Zeit, wo die Länder aus lauter geschlossenen Hufen bestanden, war eine solche Maßregel nicht nöthig; jetzt aber war den Versplitterungen und Theilungen, wie wir aus den Klagen der früheren Landesordnungen sehen, nicht mehr Einhalt zu thun.

§. 65. Diejenigen Gebunde, womit die Kornhaufen auf dem Acker bis zum Einbinden gegen den Wind und Regen bedeckt werden, und welche Docken oder Hüte genannt werden, sind ebenfalls zehntbar, und es soll davon, sie mögen groß oder klein seyn, so wie von allen übrigen Gebunden oder Garben, der Zehnte gegeben werden. Es gilt dies nicht blos von den mahlbaren Kornfrüchten, sondern auch von allen übrigen auf zehntbaren Aeckern vorhandenen Gewächsen, als Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl u. s. w.

Zehntordnung §. 1. Dieser §. läßt den Zusatz des Paderb. Ges. „falls davon dem Zehntherrn dem Herkommen gemäß der Zehnte gebührt“ weg, wahrscheinlich weil das Gegentheil nicht statt hatte; doch kann hierdurch ein entgegenstehendes Herkommen nicht ausgeschlossen werden. Ueberhaupt ist der Zusammenhang des Schlusses des §. mit der Bestimmung wegen der Docken nicht gut zu erklären. — Die Klagen über die Mißbräuche wegen der Docken waren hier, nicht minder wie die Beschwerden gegen das Gesetz, eben so häufig, wie zu Paderborn. Vgl. Paderb. Zus. §. 79. — Die Landesordnungen von 1683 u. 1699 eiferten schon gegen die Docken, und weil sie es als ein landesübliches Herkommen ansahen, daß die Docken zehntfrei seyen, so bestimmten sie nur, daß nicht allemal auf wenige Bunde eine Docke solle gesetzt werden, daß die Docken nicht größer als der dritte Theil einer Garbe seyn, und im entgegengesetzten Falle mit zum Zehnten gezogen werden sollen. Die Zehntordnung griff endlich durch, und richtete sich hiebei nach dem Beispiel Paderborns, mit eben so großem Widerspruch der Zehntpflichtigen, die die Freiheit der Docken als ein herkömmliches und wohl erworbenes Recht in Anspruch nahmen. In der Praxis sind noch in vielen Feldmarken die Docken zehntfrei, vorausgesetzt, daß sie nicht zu dick gebunden sind, und in jedem Kornhaufen wenigstens 6 Gebunde sich befinden. Außerdem wurden sie mitgezählt, und statt des zehnten Gebundes wurde das elfte, und selbst die Docke, mitgenommen, wie dies aus einem Erlaß der Branischen Regierung vom 31. Aug. 1803 hervorgeht.

§. 66. (zu §. 900.) Die vom Zehntherrn ernannten Zehntsammler oder gestellten Pächter, sollen den Zehnten nicht anders als nach Vorschrift der Zehntordnung ziehen, und daß sie solches getreulich thun wollen, dem

Zehntherrn mit Verpfändung ihrer Haab und Güter angeloben.

Zehntordnung, §. 6.

§. 67. (zu §. 901—906.) Es dürfen von dem zehntpflichtigen Lande keine Früchte abgeführt und eingeschauert werden, bis vorher von dem Zehntherrn oder dessen Pächter, und den dazu bestellten Zehntsammelern der Zehnte abgesetzt und ausgezahlt ist.

§. 68. Damit aber nicht durch Gewitter oder andere Zufälle die Kornfrüchte auf dem Acker Schaden leiden und verderben, der Zehntpflichtige auch durch verspätete Einfuhr seiner Früchte in der übrigen Feldarbeit nicht gestört und aufgehalten wird, soll vom Zehntberechtigten oder seinem Zehntsammler, sobald die Früchte auf dem Acker gebunden sind, und der Zehntpflichtige dies angezeigt, und auf Abnahme des Zehnten angetragen hat, dieser längstens binnen 24 Stunden gezahlt und entzogen werden.

§. 69. Wird diese Frist nicht eingehalten, so hat der Zehntpflichtige die Erlaubniß, den Zehnten selbst auszusethen und liegen zu lassen, die übrigen Früchte aber nach Hause zu fahren. Ihm oder seinen Leuten soll alsdann völliger Glaube beigemessen werden, daß der Zehnte richtig ist ausgesetzt worden, und daß kein Betrug, so wie keine Verkürzung dabei statt gefunden hat.

Alle diese Bestimmungen (§. 67. bis 69) sind im §. 8. der Zehntordnung enthalten.

§. 70. (zu §. 908.) Sollte der Zehntpflichtige aber, im Widerspruch mit obigen Verordnungen, den Zehnten richtig abzuliefern sich weigern, so soll er für jedes entzogene Gebund dem Zehntherrn Einen Thaler geben, oder mit verhältnißmäßiger Civil-Arreststrafe belegt werden, auch die geweigerten oder entführten Gebunde zurückgeben.

Zehntordnung, §. 7.

§. 71. (zu §. 909.) Der gezogene Zehnte braucht nicht vom Zehntpflichtigen eingefahren zu werden, sondern der

Zehntberechtigte muß die Einfuhr selbst besorgen, da ein entgegengesetztes Herkommen nirgend besteht.

Das Dienstverhältniß war überall fest nach gewissen Tagen bestimmt; eine Verpflichtung, Zehntfrüchte als solche einzufahren, existirte nicht. Doch konnten natürlich da, wo gewisse Dienstage in der Erntezeit geleistet wurden, diese auch zu Zehntfrüchten benutzt werden. Nach dem Kammerreglement von 1714 bediente man sich bestimmter Zehntwagen, die unter der Aufsicht der Zehntsammler standen; es mußten Kerbstöcke gehalten werden, um sowohl den Verdienst der Fuhrleute als die richtige Ablieferung zu beweisen. — Die Frage ist jetzt nicht mehr praktisch, da die Zehnten in der Regel verpachtet, und vom Gutsherrn oder Zehntberechtigten selbst nicht mehr gezogen werden.

§. 72. (zu §. 910.) Der Kleinzehnte oder sogenannte Gartenzehnte hat nur da statt, wo ein besonderes Herkommen dazu berechtigt. Wo aber ein Aequivalent an Geld gewöhnlich ist, oder eine beständige Abgabe, bei geschlossenen Gärten und Wiesen, die unter dem Namen Hof-, Kamp- und Wiesengeld eingeführt ist, das Herkommen ausmacht, hat es dabei sein Bewenden.

Für die geschlossenen Gärten und Wiesen hatte man seit unvordenklichen Zeiten eine geringe Abgabe an Geld gesetzt, meist nur einige Pfennige, die noch jetzt nach den Kammerregistern, unter dem Namen Hof-, Kamp- und Wiesegeld gehoben werden. Da aber immer mehr Grundstücke geschlossen, und dem Zehntrecht entzogen wurden, so verbot dies der §. 9. der Zehntordnung, wenn nicht vorher ein Abkommen mit dem Berechtigten getroffen sey. Ein Kammerregister von 1735 rechnet an Hof-, Kamp- und Wiesegeld pro Morge 2 Mgr. 2 Pf., und nennt es Zehntgeld, als feststehend seit uralten Zeiten. Wenn aber neues Land zu Höfen und Kämpfen gemacht wird, so müssen 12 bis 16 Mgr. von der Morge gezahlt werden. — Zu Bruchhausen wurden von den Gärten (Höfen) Zehnthühner, neben den Rauchhühnern, auch Eier, so wie Hof- und Wiesegeld entrichtet. Die Meier mußten eine ständige Wiesegans liefern. Nach der Regel waren die Wiesen zehntpflichtig, und nur wenn sie gehütet, und nicht gemäht wurden, mußte vor Hembßen 1 Schilling pr. Morge; vor Ottbergen und Bruchhausen aber mußten 2 Gr. pr. Morge für den Zehnten bezahlt werden. Man sieht, daß dies uralte Sätze waren. — Bei den Gartengewächsen, die auf den zehntpflichtigen Ländern gebaut werden, hat sich meist ein Aequivalent an Geld,

welches morgenweise berechnet wird, festgesetzt. In der Regel werden von allen Wurzeln und sonstigen Gartengewächsen, auch Flachs und Klee, welche auf saatischen Ländereien und in Gärten, die aus der Zehntflur entnommen sind, 16 Mgr. von der Morge bezahlt; doch findet in einigen Gemeinden, so wie von einzelnen Gewächsen, z. B. Cichorien, ein höheres Geld-Äquivalent statt; in andern ist auch wohl Natural-Zehntziehung üblich. — Nach dem 14. Art. der Zehntordnung will hinsichtlich des Flachses die Kammer es sich vorbehalten, zu beurtheilen, ob es vortheilhafter sey, den Flachszehnten in natura zu ziehen, oder sich mit Geld bezahlen zu lassen. Dies ist aber kein Rechtssatz, denn es kommt darauf an, ob dem Berechtigten hier die Wahl herkömmlich zusteht oder nicht. Der Verf. des Gesetzes meinte wahrscheinlich, daß, wenn das Stift das Geringere, nämlich den Geldsatz, wähle, dies den Pflichtigen immer willkommen seyn werde.

§. 73. (zu §. 915.) Beim Blutzehnten entscheiden die Urkunden und das besondere Herkommen darüber, welche Thiere hierzu zu zählen sind, und in welcher Weise derselbe entrichtet wird.

Es existiren nur noch Trümmer des Blutzehnten, die meist durch besondere Belehnungsurkunden und speciellen herkömmlichen Besitzstand erhalten worden sind. So haben die Herren von Stockhausen eine Bauernfamilie mit dem Zehnten über Gänse und Schweine in einigen Dörfern beliehen. Die Mühe und der häufige Widerspruch bei der Hebung hat aber diesen Zehnten meist ungangbar gemacht. In Bruchhausen wird noch der Zehnte von den Gänsen, nicht aber mehr von den Schweinen (Fickelzehnte) erhoben. — Die Provinzialgesetze schweigen ganz vom Blutzehnten. — Herr Kammerrath Dr. Säncke zu Corvey hat uns Folgendes mitgetheilt: „Von den verschiedenen Arten des Blutzehnten ist im Corveyschen nur der Zehnte von Fickeln übrig, unter verschiedenen Modificationen der Ausübung, so namentlich in Albaren, Fürstenaun, Dbenhausen. An einigen Orten ist er ganz eingegangen, weil der Berechtigte ursprünglich den f. g. Bären zu stellen hatte. Dieser Zehnte wird an die verpflichteten Gemeinden stets verpachtet.“

„Auch die Stadt Hörter muß den Blutzehnten an Corvey durch ein Geld-Äquivalent noch gegenwärtig entrichten. Die hierüber vorhandene nicht unwichtige Urkunde, wovon das Original existirt, lautet so: „Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Huxar bekennen hiemit, Nach dem der hochwürdige in Gott, Unser gnädigster Landesfürst und Herr Uns in Gnaden bewilligt und nachgegeben, daß Wir in Nahmen und von wegen J. F. G. de-

ren zubehörigen Fleisch- und Fickeln-Zehnten in Huxar und außer den Mühlen für Huxar von allen und jeden Bürgern und Einwohnern daselbst, niemandts ausbescheiden, jährlichs richtig erheben, und die Beeren selbst erkaufen und erhalten sollen, daß dagegen S. F. G. Wir versprochen, thuen das auch in Kraft dieses Unseres Reverses bestendiglich, alle und jedes Jahr, zwischen Michaelis und Martini heiligen Thagen, in die Kellnerey zu Corvey vier Thaler gemeinen geldes auß Unserm Bier-Ampte unnachlässig einzuschicken, und völlig liefern zu lassen. Wir haben Uns aber beiderseits ausdrücklich vorbehalten, daß einer dem andern hienegst diesen Contract ein Biertheil Jahr zuvor ab- und aussagen und davon abstehen magh, dergestalt, daß nach beschehener Aufkündigung Wir Bürgermeister und Rath vorbemelten Fleisch- und Fickeln-Zehnten ohne Jemandtes exemption oder befreitung S. F. G. wiederum einreumen, und gänglich davon abstehen sollen und wollen. Dessen zu Urkundt und Besthaltung haben Wir Bürgermeister und Rath unter diesen Revers Unser gewöhnliches Stadtskret lassen drücken.

Geben Huxar den 1/21 Aprilis Ao. 1615.“

Anmerkung. Die §. 10, 11 u. 12. der Zehntordnung enthalten eben so, wie das Paderbornsche Gesetz, die strengen Vorschriften wegen Zurückweisung jeder Einrede der Verjährung, und des unvordenklichen Besitzes, gegen den Inhalt der ertheilten Landesordnung. Man hat es aber mit der Strenge dieses Gesetzes nicht so genau genommen, und ein rechtsbegründetes Herkommen nicht angetastet. — Gleich nach dem Erscheinen des Gesetzes entstanden sehr heftige Beschwerden, namentlich überreichte der Magistrat von Hörter eine Vorstellung, und erklärte, die Bürgerschaft hoffe, daß man sie von der neuen Zehntordnung eximiren, und bei althergebrachter Possession belassen werde. Ein Rescript vom 5. Aug. 1754 sagt: Es habe zwar bei der publicirten Zehntordnung sein Bewenden; würde gleichwohl Bürgermeister und Rath beibringen, in welcher Art sie sich rechtlich beschwert zu seyn vermeinten, so solle ferner gnädig resolvirt werden. — Der Magistrat veranstaltete hierauf ein Zeugenverhör, und bekundete durch alte erfahrene Männer Folgendes: 1) Es sey nie gesehen und gehört worden, daß von den Hocken (Docken) der Zehnte sey gegeben oder gefordert worden, es wäre dann, daß betrügliche Haufen seyen gemacht worden, worin sich keine 5 Bund befunden hätten (§. 65.) 2) Wenn auf großen Stücken der Zehnte sey gezogen worden, habe man von den übrig bleibenden, keine zehn Gebund betragenden Stücken nie den Zehnten gegeben (§. 63.) 3) Es sey nie in derselben Feldmark von einem Stück zum andern

Stand setzen und unterhalten, damit durch die Nachlässigkeit Einzelner die Nachbarn nicht gefährdet oder beschädigt werden.

§. 78. Wenn aber durch die Gewalt starker Eiegänge, oder anderer Naturereignisse, und nicht durch Nachlässigkeit, ein so großer Schaden entsteht, daß dessen Ausbesserung über fünf Thaler kosten würde, so hat der Beschädigte davon die Anzeige zu machen, und sind die Kosten sodann aus den öffentlichen Fonds zu bestreiten.

Fürstlich Dranische Verordnung vom 20. Febr. 1805, §. 1. abgedr. unter den Belegen Nr. 16.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Dritter Abschnitt.

Vom Jagdregal.

§. 79. (zu §. 38.) Nach dem Herkommen der Provinz giebt es keine mittlere Jagd, sondern die Eintheilung beschränkt sich auf die hohe und niedere Jagd.

Dies ist notorisch. Uebrigens giebt es keine Provinzial-Jagdordnung, und keine gesetzliche Bestimmungen in Betreff des Jagdregals. Der Fürst exercirte allein die Jagd, und die Berechtigungen der adligen Gutsbesitzer gründeten sich meist auf besondere Verträge oder uraltes Herkommen. Unter dem Titel: Jagdverordnung, existirt ein Actenstück von 1784, welches aber bloß ein Dienstreglement für den Oberjäger, die Jäger und Jagdburschen enthält.

§. 80. (zu §. 64. u. f.) Die Ausübung der Jagd darf nicht mit Jagd- oder Windhunden geschehen. Jeder Forstbediente oder Jagdberechtigte ist daher befugt, solche Hunde, welche in den Revieren betroffen werden, todt zu schießen, und vom Eigenthümer Einen Thaler Schußgeld zu fordern.

Dies hat ein Jagdgesetz vom J. 1803 ausgesprochen, welches aber nicht mehr existirt. In der Rechtsache des Herrn von Bömelburg zu Meigadessen gegen den Dekonom Bönecke zu Lüttmar-

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. I.

ren zubehörigen Fleisch- und Fickeln-Zehnten in Huxar und außer den Mühlen für Huxar von allen und jeden Bürgern und Einwohnern daselbst, niemandts ausbeseiden, jährlich richtig erheben, und die Beeren selbst erkaufen und erhalten sollen, daß dagegen J. F. G. Wir versprochen, thuen das auch in Kraft dieses Unseres Reverses bestendiglich, alle und jedes Jahrs, zwischen Michaelis und Martini heiligen Thagen, in die Kelnerrey zu Corvey vier Thaler gemeinen geldes auß Unserm Bier-Ampte unnachlässig einzuschicken, und völlig liefern zu lassen. Wir haben Uns aber beiderseits ausdrücklich vorbehalten, daß einer dem andern hienegst diesen Contract ein Viertel Jahrs zuvor ab- und aussagen und davon abstehen magh, dergestalt, daß nach beschehener Aufkündigung Wir Bürgermeister und Rath vorbemelten Fleisch- und Fickeln-Zehnten ohne Jemandtes exemption oder befreiung J. F. G. wiederum einreumen, und genzlich davon abstehen sollen und wollen. Dessen zu Urkandt und Besthaltung haben Wir Bürgermeister und Rath unter diesen Reversß Unser gewöhnliches Stadtskret lassen drücken.

Geben Huxar den 1/21 Aprilis Ao. 1615.“

Anmerkung. Die §. 10, 11 u. 12. der Zehntordnung enthalten eben so, wie das Paderbornsche Gesetz, die strengen Vorschriften wegen Zurückweisung jeder Einrede der Verjährung, und des unvordenklichen Besitzes, gegen den Inhalt der ertheilten Landesordnung. Man hat es aber mit der Strenge dieses Gesetzes nicht so genau genommen, und ein rechtsbegründetes Herkommen nicht angetastet. — Gleich nach dem Erscheinen des Gesetzes entstanden sehr heftige Beschwerden, namentlich überreichte der Magistrat von Hörter eine Vorstellung, und erklärte, die Bürgerschaft hoffe, daß man sie von der neuen Zehntordnung erimiren, und bei althergebrachter Possession belassen werde. Ein Rescript vom 5. Aug. 1754 sagt: Es habe zwar bei der publicirten Zehntordnung sein Bewenden; würde gleichwohl Bürgermeister und Rath beibringen, in welcher Art sie sich rechtlich beschwert zu seyn vermeinten, so solle ferner gnädig resolvirt werden. — Der Magistrat veranstaltete hierauf ein Zeugenverhör, und befundete durch alte erfahrene Männer Folgendes: 1) Es sey nie gesehen und gehört worden, daß von den Hocken (Docken) der Zehnte sey gegeben oder gefordert worden, es wäre dann, daß betrügliche Haufen seyen gemacht worden, worin sich keine 5 Bund befunden hätten (§. 65.) 2) Wenn auf großen Stücken der Zehnte sey gezogen worden, habe man von den übrig bleibenden, keine zehn Gebund betragenden Stücken nie den Zehnten gegeben (§. 63.) 3) Es sey nie in derselben Feldmark von einem Stück zum andern

Stand setzen und unterhalten, damit durch die Nachlässigkeit Einzelner die Nachbarn nicht gefährdet oder beschädigt werden.

§. 78. Wenn aber durch die Gewalt starker Eisgänge, oder anderer Naturereignisse, und nicht durch Nachlässigkeit, ein so großer Schaden entsteht, daß dessen Ausbesserung über fünf Thaler kosten würde, so hat der Beschädigte davon die Anzeige zu machen, und sind die Kosten sodann aus den öffentlichen Fonds zu bestreiten.

Fürstlich Dranische Verordnung vom 20. Febr. 1805, §. 1. abgedr. unter den Belegen Nr. 16.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Dritter Abschnitt.

Vom Jagdregal.

§. 79. (zu §. 38.) Nach dem Herkommen der Provinz giebt es keine mittlere Jagd, sondern die Eintheilung beschränkt sich auf die hohe und niedere Jagd.

Dies ist notorisch. Uebrigens giebt es keine Provinzial-Jagdordnung, und keine gesetzliche Bestimmungen in Betreff des Jagdregals. Der Fürst exercirte allein die Jagd, und die Berechtigungen der adligen Gutsbesitzer gründeten sich meist auf besondere Verträge oder uraltes Herkommen. Unter dem Titel: Jagdverordnung, existirt ein Actenstück von 1784, welches aber bloß ein Dienstreglement für den Oberjäger, die Jäger und Jagdburschen enthält.

§. 80. (zu §. 64. u. f.) Die Ausübung der Jagd darf nicht mit Jagd- oder Windhunden geschehen. Jeder Forstbediente oder Jagdberechtigte ist daher befugt, solche Hunde, welche in den Revieren betroffen werden, todt zu schießen, und vom Eigenthümer Einen Thaler Schußgeld zu fordern.

Dies hat ein Jagdgesetz vom J. 1803 ausgesprochen, welches aber nicht mehr existirt. In der Rechtsache des Herrn von Bömelburg zu Meigadessen gegen den Dekonom Bönecke zu Lüttmar-

sen und Conf. hat das Land- und Stadtgericht Hörter unterm 4. Dec. 1829 auf den Grund dieses Gesetzes erkannt, und es ist kein Rechtsmittel gegen das Erkenntniß interponirt worden. Es wurde nämlich durch Originalacten bewiesen, daß die Verordnung erlassen, vom Landesherrn genehmigt, und auch wirklich in einzelnen Fällen vollzogen war. Zugleich wurden durch ein landesherrliches Rescript vom 19. Aug. 1803 die dagegen protestirenden Jagdberechtigten abschläglich beschieden, mit dem Bemerken, daß es, um dem Ruin der Jagd vorzubeugen, nöthig sey, sich der Treiber und nicht der Hunde zum Jagen zu bedienen, und daß sie sich den Jagdordnungen fügen müßten. — Auch in den königl. Forsten ist durch die Dienstinstruction für das königl. Forstpersonal vom 21. Apr. 1817 [v. Kampf, Jahrb. II. S. 54] das Jagen mit Windhunden und Bracken gänzlich verboten. Doch ist dies kein allg. Gesetz, wie von Strombeck, Ergänzungen, III. §. 5681. anzudeuten scheint.

§. 81. Die Metzgerhunde dürfen nicht frei herumlaufen, sondern müssen in den Häusern angebunden werden. Wenn der Herr sie mit herausnimmt, soll er ihnen Maulkörbe anlegen, und im Uebertretungsfalle Einen Thaler Strafe erlegen.

Verordnung vom 6. Jul. 1803, §. 1.

§. 82. Hunde, welche frei im Felde herumlaufen, oder die der Eigenthümer mit sich führt, ohne daß er ihnen einen Knüppel angehangen hat, sollen von den Forstbedienten todt geschossen, und vom Eigenthümer muß das Schußgeld mit Einem Thaler entrichtet werden. Schäfer- und Hirtenhunde sind hievon ausgenommen, so lange sie sich bei ihren Heerden befinden.

Verordnung vom 6. Juli 1803, §. 2 u. 3. Schon die Artikel von 1762 enthielten §. 24., daß Niemand seine Hunde ohne Knüppel solle herumlaufen lassen, bei Strafe von Einem Goldgulden. Vgl. auch die Anmerkung zu §. 103. der Paderb. Zusätze. — Die Verordnung von 1803 wurde bestätigt, durch das Publicandum vom 14. April 1806, welches polizeiliche Maßregeln wegen der Hundetollheit und der überflüssigen Zahl der Hunde vorschreibt.

gezählt worden. Wenn auf einem großen Stück Land unterschiedene Früchte gestanden, so sey wohl von einer Frucht zur andern fortgezählt worden (§. 62.). 4) Sobald ein Stück gebunden, seyen auch die Zehntsammler da gewesen, und hätten den Zehnten ausgezogen. Denn wenn 24 Stunden solle eingehalten werden, so stände zu befürchten, daß öfter die Früchte durch Regen und Gewitter verdorben werden dürften (§. 68.). — Von einer Entscheidung über diese Beschwerden haben wir nichts aufgefunden, und man hat es wahrscheinlich in einzelnen Fällen beim erweislichen Herkommen belassen.

§. 74. Die besonderen Naturalabgaben, welche die Pfarrer und Küster beziehen, sind nach den alten Hebereregistern, und nach dem bestehenden Herkommen eines jeden Orts zu beurtheilen, und müssen zwischen Michaelis und Martini entrichtet werden.

Das Letztere schreibt die Kirchenordnung von 1690, Cap. 2, Art. 6. vor; übrigens sind sie überall auf das Ortsherkommen fest gegründet. — Ein fürstliches Regierungs-Ausschreiben vom 22. Dec. 1804 (Corv. Intell. Bl. 1804. Nr. 52.) erklärte es für einen schädlichen Mißbrauch, daß die Küster und Schullehrer ihre Einkünfte selbst sammeln mußten, und verordnete, daß denselben alle Abgaben, und zwar die Schul-, Michaelis- und Holzgelber, wo solche hergebracht seyen, den ersten Mittwoch nach Michaelis, die Früchte den ersten Mittwoch nach Martini, das Brodt und sonstige vergleichen Naturalien aber, nach vorgängiger Bestellung von Seiten der Küster, diesen von den Dorfseingewesenen ohne Widerrede, und in guter Qualität, in das Haus geliefert werden sollten.

Zwölfter Titel.

Von niederen und höheren Schulen.

§. 75. (zu §. 29.) Den Schullehrern sollen diejenigen Emolumente, die ihnen durch Verträge mit den Gemeinden, durch Observanz, aus den Kirchen-Aerarien, und wo immer sonst her zukommen, belassen werden. Auch beziehen sie das festgesetzte oder herkömmliche Schulgeld, welches jedoch nicht von ihnen selbst, sondern von den dazu deputirten Personen soll gehoben, und den Lehrern im Ganzen zugestellt werden.

Dies verordnet die landesherrliche Schulordnung vom 10. Apr. 1806. §. 21. u. f. (Corv. Intell. Bl. 1806, Nr. 20. Beilage.) In der Stadt Hörter hat sich bei den seit der fürstlich oranischen Regierung vermehrten Fonds eine Schulcasse gebildet, aus welcher die Lehrer fixe Gehalte, und andere Emolumente beziehen. Vgl. Regierungsausschreiben, die Organisation des städtischen Schulwesens betreffend, vom 6. Dec. 1806. (Corv. Intell. Bl. 1806, N. 50. Beil.)

Fünfzehnter Titel.

Erster Abschnitt.

Von Land- und Heerstraßen.

§. 76. (zu §. 14 u. 15.) Auch nach der Verfassung dieser Provinz sind alle Einwohner der an der Straße wohnenden Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung und Besserung der Wege verbunden.

Dieser Verpflichtung ist nie widersprochen worden, wiewohl kein Gesetz sie ausdrückt. Es fehlt auch zugleich an einer Wegeordnung, weil überhaupt in vorhiniger Zeit wenig auf die Besserung der Wege gesehen, und nur im höchsten Nothfall eine Gemeinde dazu aufgeboten wurde. Angedeutet ist die Verpflichtung in der Holzordnung von 1688, welche §. 18. bestimmt, daß zur Besserung der Wege nöthige Holz nicht anders als auf Anweisung der Förster soll geholt und verabsolgt werden. Dies Gesetz bestimmt auch, daß Gräben an den Feldern auf beiden Seiten der Wege, im Frühjahr und Herbst sollen geöffnet werden, damit das Wasser besser abziehen könne; es erklärt aber nicht, ob dies eine Verpflichtung der angrenzenden Ackerbesitzer ist, oder ob die Gemeinden solche Gräben öffnen sollen.

Zweiter Abschnitt.

Von Strömen, Hafn und Meeresufer.

§. 77. (zu §. 63 — 66.) Die Eigenthümer der an dem Weserstrom, so wie an den kleinen Flüssen gelegenen Grundstücke, müssen die Ufer, in so weit dieselben auf den Fluß oder Bach stoßen, auf ihre Kosten in guten

Zwanzigster Titel.

Von den Verbrechen und deren Strafen.

Siebenter Abschnitt.

Beeinträchtigte Rechte des Staats.

§. 83. (zu §. 315.) Wer sich unterfängt, unbefugter Weise zu jagen, und ein Stück Wild zu schießen, der soll mit willkürlicher schwerer Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

Dies bestimmen die Artikel von 1762, §. 7. Ein genaueres Gesetz war nirgend aufzufinden; wahrscheinlich richtete man sich nach den Strafgesetzen benachbarter Länder. Ob die Jagdordnung von 1803, welche das Jagen mit Hunden verbot (§. 80) hierüber etwas Vollständigeres enthielt, kann man nicht wissen, da das Gesetz völlig verschollen, und über seinen weiteren Inhalt kein Beweis geführt ist.

Elfter Abschnitt.

Von körperlichen Verletzungen.

§. 84. (zu §. 732.) In der Stadt Hörter muß jeder Einwohner ohne Ausnahme, sowohl in den Haupt- als Nebenstraßen vor seinem Hause, Garten und Hofe, jeden Sonnabend die Straße reinigen, und den zusammengebrachten Unrath wegschaffen lassen; auch das vor seinem Hause vorbeifließende Wasser (Bach) rein halten, und nichts hineinschütten oder gießen, was dasselbe verunreinigt, oder den Gebrauch schädlich macht, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern.

Dies verordnet wörtlich eine fürstliche Landesordnung vom 8. Januar 1798.

§. 85. (zu §. 754.) Ein Jeder, der Hunde hält, muß dieselben entweder an Ketten legen, oder in wohl verwahrten Höfen behalten, bei einer Strafe von fünf Thalern. Jeder ist auch verpflichtet, auf seine Hunde dergestalt Acht zu haben, daß dieselben, bei den sichtbar wer-

denden Zeichen der Tollheit, keinen Schaden thun können. Sollte ein toller Hund durch Nachlässigkeit und Verschulden des Eigenthümers Menschen oder Vieh durch seinen giftigen Biß beschädigen, so soll er in funfzig Thaler Geldstrafe, oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verfallen.

Landesordnung vom 14. Apr. 1806, bei welcher auch die Kennzeichen eines tollten Hundes angegeben sind. Die Verordnungen bedürften einer Revision, und besonders hätte die Polizei Maßregeln zu ergreifen, wodurch dem Tollwerden der Hunde vorgebeugt würde.

Sechszehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

§. 86. (zu §. 1490.) Wer beim Hüten seines Viehes eines Andern Feld- oder Gartenfrüchte, Wiesen, oder Rämpe beschädigt, soll nach der Größe des verübten Schadens mit Gefängniß auf ein oder mehrere Wochen bestraft werden. Ist noch kein wirklicher Schaden geschehen, sondern das Vieh blos auf fremden Gärten, Wiesen und Ländereien betroffen worden, so soll der Eigenthümer für jedes Stück in eine Strafe von zwölf Ggr. verfallen.

§. 87. Damit auch allen Beschädigungen so viel als möglich vorgebeugt werde, soll Niemand an den Wegen und Hecken hüten, auch soll Niemand seine Pferde und Kühe des Nachts im Felde weiden, wenn er nicht eigene Weiden und Rämpe, oder wenn nicht das nächtliche Hüten auf gemeinen Ängern und Weiden hergebracht ist. Im Uebertretungsfall muß der Eigenthümer 12 Ggr. Strafe für jedes Stück, und die herkömmlichen Pfändungsgebühren bezahlen. Wer die Zäune oder Hecken eines Andern zerhaut und verdirbt, verfällt in Einen Goldgulden Strafe.

Die vorstehenden Bestimmungen sind enthalten in der Verordnung vom 6. Apr. 1808, welche meist die Verfügung des Lan-

des Gesetzes vom 3. Sept. 1799 wörtlich aufgenommen hat. Sie werden hier mit Rücksicht auf das U. L. R. §. 1107 dieses Titels ihre rechte Stelle haben. Die Verfügung wegen der Hecken und Zäune steht in den Artikeln von 1762, §. 20. Vgl. auch Holzordnung von 1688, §. 20.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr.

§. 88. (zu §. 1538 — 1556.) Hinsichtlich der Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Feuersbrünsten kommen die Vorschriften der Provinzial-Feuerordnungen im Allgemeinen zur Anwendung, in so weit sie den Vorschriften des Gesetzbuchs nicht widersprechen, vielmehr dieselben ergänzen und vervollständigen, und in so weit die darin vorgeschriebenen administrativen Maßregeln späteren Polizeigesetzen und Regulativen, so wie der geänderten Verfassung nicht widersprechen.

Die Motive dieses Satzes sind in der Anmerkung zu §. 121. der Paderb. Zusätze enthalten. Verordnungen über Verhütung der Feuersgefahr enthielten schon das Landesgesetz von 1760, und die Artikel von 1762. Vollständigere Feuerverordnungen erschienen unter der fürstlich-oranischen Regierung in den Jahren 1803 u. 1804.

§. 89. Wer einen neuen Bau ausführen, oder eine Hauptreparatur seines Gebäudes vornehmen will, muß auf Dauerhaftigkeit und möglichste Entfernung der Feuersgefahr sehen. Den Maurern und Zimmerleuten ist daher bei zwanzig Thaler Strafe untersagt, einen solchen Bau anders, als nach einem von der Obrigkeit genehmigten Riß, zu übernehmen und zu vollziehen.

Es verfügt dies eine Verordnung vom 9. Jul. 1806. (Corv. Intell. Bl. 1806, Nr. 28.)

§. 90. In den Dörfern sollen keine Privatbacköfen der einzelnen Einwohner geduldet werden. Die Gemeindebäcköfen dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens 20 Schritten von den Häusern errichtet, auch nicht mit Stroh, sondern mit Steinen oder Ziegeln belegt wer-

den. Inwendig müssen sie von einer Brandmauer wohl überzogen seyn.

Dies enthält eine Verordnung v. 1. Jun. 1803, welche hauptsächlich auch die Holzersparrnisse bezweckt, und einige Verfügungen traf, bis eine besondere landesherrliche Forstordnung erfolgen würde, welche aber nicht erschienen ist. Jene Verordnung redet nur vom Lande; in der Stadt Hörter bestand noch die Bäcker Gilde nach altem Herkommen, und es gab da Magistratspersonen, die die Aufsicht über alle Bauten und feuergefährliche Anlagen hatten. (Vgl. Corv. Intell. Bl. 1803, Nr. 7.).

§. 91. Niemand darf mit Licht, außer wenn es in einer geschlossenen Laterne verwahrt ist, oder mit glühenden Kohlen über die Straße gehen, bei einer Strafe von drei Thalern.

Verordnung vom 30. Aug. 1803, §. 1.

§. 92. Das Dreschen und Fütterschneiden darf nicht vor drei Uhr Morgens beginnen. Es darf hierbei so wenig, als sonst in Ställen und auf den Böden, ein offenes Licht, sondern nur eine wohlverschlossene Laterne gebraucht, auch muß namentlich beim Fütterschneiden das dazu bestimmte Stroh schon Tags zuvor abgeworfen, und das Futter nur auf der Tenne, nicht aber auf den Böden geschnitten werden. Wer eine dieser Vorschriften übertritt, verfällt in eine Strafe von fünf Thalern.

Die Verordnung vom 30. Aug. 1803 verbot das Dreschen des Nachts gänzlich, und die vom 7. Sept. 1803 auch das Fütterschneiden. Dies erregte große Beschwerden, und die Bestimmung wurde modificirt durch die Verordnungen vom 19. Sept. 1803, und vom 10. Octbr. 1803.

§. 93. Es ist bei 5 Thaler Strafe verboten, des Nachts und überhaupt bei Licht den Flachs zu brechen.

Verordnung vom 30. Aug. 1803, §. 4. — Schon frühere Verordnungen, und namentlich die vom 8. Oct. 1670, verbot das Arbeiten an Flachs und Hanf bei Nachtzeit unter 10 Goldgulden Strafe.

§. 94. Alles Flachs dörren bei dem Feuer, in den Stuben oder Backöfen, ist bei zwanzig Thaler Strafe gänzlich untersagt.

Dieselbe Verordnung, §. 5.

§. 95. Auch das Tabakrauchen muß an allen Orten vermieden werden, wo dadurch eine Feuersgefahr entstehen könnte. Wer auf den Straßen aus einer Pfeife ohne Deckel raucht, verfällt in eine Strafe von einem halben Thaler. Wer in den Häusern mit brennender offener Pfeife umhergeht, verfällt in Einen Thaler Strafe. Das Rauchen beim Dreschen und Futterschneiden, so wie auf den Böden und in den Ställen, ist aber gänzlich bei drei Thaler Strafe verboten.

Verordnung vom 30. Aug. 1803 u. 11. Juni 1804. — Vgl. auch die Artikel von 1762, §. 1—4.

§. 96. Alles Feueranmachen im Walde, so wie das Kohlen- und Aschenbrennen, ist überhaupt, und namentlich den Hirten, bei willkürlicher Strafe untersagt.

Forstordnung von 1760, §. 5. Holzordnung von 1688, §. 5, 6 und 22.

§. 97. Das Schießen in der Neujahrsnacht, welches sonst in vielen Orten gebräuchlich war, ist wegen der damit verbundenen Gefahr bei zehn Thaler Strafe verboten.

Verordnung vom 10. Decbr. 1803. (Corv. Intell. Bl. 1803. Nr. 25.)

§. 98. In jeder Gemeinde müssen gewisse Aufseher (Feuermeister, Feuerherren) seyn, denen es obliegt, auf die Beobachtung der zur Abwendung von Feuersgefahr gegebenen Vorschriften fleißig Acht zu haben, und deren Anordnungen Jeder, bei Vermeidung einer willkürlichen Strafe, sich fügen muß.

Artikel von 1762, §. 30. Eine Verordnung vom 14. Dec. 1803 (Corv. Intell. Bl. 1803, Nr. 25.), befiehlt bei nachdrücklicher Strafe, den Feuermeistern mit Achtung zu begegnen, und ihren Auflagen nachzukommen, scharft ihnen auch ihre Pflichten einer gewissenhaften Aufsicht ein.

§. 99. (zu §. 1569.) Jede Gemeinde muß mit den zur schleunigen Rettung und Hülfsleistung bei entstehenden Feuersbrünsten, erforderlichen Geräthschaften versehen seyn, namentlich Feuerleitern und Haken vorrâthig haben.

Artikel von 1762, §. 5. Die hinzugefügte Strafe ist nicht mehr praktisch, indem bei geordneter Polizeiverwaltung es bis zu

Feiner Widerspenstigkeit und Strafanwendung bei der Versäumnis kommen kann.

§. 100. (zu §. 1577.) Im Frühjahr und im Herbst jedes Jahres, so wie nach jeder Fluth, sobald das Wasser wieder in seine Ufer zurückgetreten ist, müssen die Ortsvorsteher, bei fünf Thaler Strafe, welche nach Befinden noch erhöht werden soll, gemeinschaftlich die Ufer des in der Gemarkung des Orts befindlichen Flusses be-
gehen, die Einbrüche, so wie die Grundstücke, an denen sie befindlich, und die Namen der Besitzer derselben, notiren, und das aufgenommene Protokoll der vorgesezten Baubehörde zur weitem Untersuchung und Verfügung zuschicken.

Verordnung vom 20. Febr. 1805.